

## **SO\_GERICHTE ZZ.1991.9 vom 21. Oktober 1991**

SO Obergericht, 1991-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZZ.1991.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1991.9)

FR: SO\_GERICHTE ZZ.1991.9 du 21 octobre 1991

IT: SO\_GERICHTE ZZ.1991.9 del 21 ottobre 1991

### **Regeste**

Art. 58 Abs. 2 SVG. Zum Begriff des Verkehrsunfalls. Hat das Umkippen eines Motorrades, das auf einem öffentlichen Parkplatz in einer Reihe weiterer Motorräder abgestellt ist, ein dominoartiges Umfallen der danebenstehenden Fahrzeuge zur Folge, liegt kein Verkehrsunfall im Sinne dieser Bestimmung vor.

### **Volltext**

SOG 1991 Nr. 9

Art. 58 Abs. 2 SVG. Zum Begriff des Verkehrsunfalls. Hat das Umkippen eines Motorrades, das auf einem öffentlichen Parkplatz in einer Reihe weiterer Motorräder abgestellt ist, ein dominoartiges Umfallen der danebenstehenden Fahrzeuge zur Folge, liegt kein Verkehrsunfall im Sinne dieser Bestimmung vor.

Art. 58 Abs. 2 SVG setzt einen Verkehrsunfall voraus, der durch ein nicht in Betrieb befindliches Motorfahrzeug veranlasst wurde. Der Unfall ist "un événement dommageable qui peut soit causer des lésions corporelles à une personne, soit atteindre une chose..." (BGE 83 IV 48; vgl. Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I AT, S. 90 ff.). In casu sind Sachschäden eingeklagt, die nach den klägerischen Angaben dadurch verursacht wurden, dass das abgestellte Motorrad des Beklagten ohne Fremdeinwirkung plötzlich umkippte. Entscheidend ist nun, ob es sich bei diesem Vorgang um einen Verkehrsunfall gehandelt hat.

Art. 58 Abs. 2 SVG erfasst Tatbestände, die zwar ausserhalb des Bereichs des Betriebsbegriffs liegen, aber doch das Auftreten des Fahrzeugs im Verkehr beinhalten (Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. II/2, 4. A., § 25 N 379 ff.). "Man wollte die Tatbestände erfassen, in denen ein Motorfahrzeug im Verkehr auftritt und hierdurch zur Quelle von Gefahren und zur Ursache eines Unfalles wird, ohne dass der Vorgang die Merkmale des Betriebs im Sinne von SVG 58 I aufweist." (a.a.O., N 385). Erforderlich ist also das Auftreten des unfallverursachenden Fahrzeugs im Verkehr. Die Vorinstanz erachtet diese Voraussetzung unter Berufung auf Schaffhauser/Zellweger (Strassenverkehrsrecht, Bd. II, S. 98 f.) als erfüllt und verweist namentlich auf das dort erwähnte Beispiel eines abgestellten Motorfahrzeugs, welches "ungewollt ins Rollen kommt" (a.a.O., N 1072). Das Beispiel wurde in der Literatur wiederholt aufgegriffen, ohne dass jeweils die Umstände des Unfallherganges, namentlich in bezug auf das geschädigte Objekt, beschrieben wurden (Strebel, MFG, Bd. II, S. 495 N 10; Oftinger/Stark, a.a.O., N 354). Dass ein Motorfahrzeug, das sich solcherart selbständig macht, einen Verkehrsunfall herbeiführen kann, steht zwar ausser Frage, doch ist diese Folge (Verkehrsunfall) auch dann nicht zwingend, wenn das Fahrzeug tatsächlich einen Schaden verursacht. Geschieht dies nämlich ausserhalb eines Verkehrsvorganges, kann darin kein Verkehrsunfall erblickt

werden (Oftinger/Stark, a.a.O., N 386; gl. M. Alfred Keller, *Haftpflicht im Privatrecht*, 4. A. 1979, S. 235).

Dieser Fall liegt hier vor. Nach der klägerischen Darstellung befanden sich alle am Unfall beteiligten Motorräder ausser Betrieb. Damit aber ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Anwendung von Art. 58 Abs. 2 SVG ausgeschlossen. Diese Bestimmung setzt nämlich voraus, "dass zur Zeit, als sich der Schaden ereignete, das Fahrzeug des belangten Halters ausser Betrieb, dasjenige des Ansprechers aber in Betrieb war" (BGE 100 II 51). Nur in einem solchen Fall hat der geschädigte Halter einen Ersatzanspruch nach Art. 58 Abs. 2 SVG (vgl. BGE 107 II 272, 276).

Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 21. Oktober 1991

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.